

Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 31.08.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteiles Felgeleben, unmittelbar an der Westseite der Gnadauer Straße. Im Westen und Süden grenzt es an die vorhandenen Kleingärten und an das letzte an der Gnadauer Straße stehende Wohn- und Geschäftshaus. Im Norden wird es durch das vorhandene Wohngebiet mit den freistehenden Einfamilienhäusern begrenzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll für das ehemals von einer LPG genutzte Gelände das Baurecht für die Errichtung von Wohnbauten geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

14. September 2010 bis einschließlich 15. Oktober 2010

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12
zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:

d.lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 05.09.2010

gez. i.V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister